

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.85 vom 29. Juni 2020

BS Appellationsgericht, 2020-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.85

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.85 du 29 juin 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.85 del 29 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist es die Sache an die kantonale Behörde zurück, hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichtsentscheides zugrunde zu legen. Dabei hat sie sich auf das zu beschränken, was sich aus den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts als Gegenstand der neuen Entscheidung ergibt; dieser ist insofern endgültig abgegrenzt (BGE 123 IV 1 E. 1 S. 3; 117 IV 97 E. 4a S. 104). Der Entscheid ergeht durch denselben Spruchkörper, welcher den angefochtenen Entscheid gefällt hatte.

E. 2

2.1 Das Bundesgericht wies die Sache zur Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolge zurück, nachdem es in teilweiser Gutheissung der Beschwerde in Strafsachen den vom Berufungskläger an die Privatklägerin zu leistenden Schadenersatz von CHF 151'279.■ auf CHF 149'580.■ reduziert, die Beschwerde im Übrigen aber abgewiesen hatte, soweit darauf einzutreten war.

2.2 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 der Strafprozessordnung; StPO, SR 312.0). Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 lit. b. StPO). Das ist unter anderem dann der Fall, wenn die das Urteil vollumfänglich anfechtende Partei nur in einem Nebenpunkt obsiegt (Griesser, in: Donatsch et al., 2. Auflage 2014, N 12 zu Art. 248 StPO). Die durch das Bundesgericht vorgenommene Reduktion der Schadenersatzleistungspflicht von CHF 151'279.■ auf CHF 149'580.■ (Wegfall der Reisespesen der Privatklägerin im Zusammenhang mit deren Bemühungen, die Täterschaft zu ermitteln) stellt eine marginale Korrektur und mithin eine unwesentliche Abänderung des Urteils dar. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Summenverhältnisse, die Geringfügigkeit der Differenz, wie auch angesichts der Tatsache, dass der Berufungskläger mit seinem Rechtsmittel einen vollumfänglichen kostenlosen Freispruch und Abweisung der Zivilforderung, eventualiter deren Verweisung auf den Zivilweg, beantragt hatte und somit weitestgehend unterlag. Es rechtfertigt sich angesichts dieser Umstände nicht, ihn von der vollen Kostentragung für die erste und zweite Instanz zu entbinden.

2.3 Indessen steht dem Berufungskläger nach der genannten Korrektur grundsätzlich gemäss Art. 432 Abs. 1 StPO auch für das Berufungsverfahren eine angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen zu. Die Höhe der Entschädigung beschränkt sich auf die Aufwendungen, die durch die Anträge im Zivilpunkt verursacht wurden. Diesbezüglich ist vor allem an Anwaltskosten und Aufwendungen zur

Beschaffung von Beweismitteln zu denken. Zu vergüten sind die effektiven Kosten, d.h. der Stundenaufwand, welcher der Anwalt für die Vorbereitung der Verteidigung im Zivilpunkt hatte. Bei teilweise Abweisung des Zivilanspruches ist eine Entschädigungs- und Kostenaufteilung nach Massgabe des Obsiegens bzw. Unterliegens vorzunehmen (Wehrenberg / Frank, in: Basler Kommentar zur StPO II, 2. Auflage 2014, N 432 zu Art. 432). Vorliegend ist zu beachten, dass der Berufungskläger vor erster Instanz amtlich durch D____ und im Berufungsverfahren ebenfalls amtlich durch C____ verteidigt war: Beim Berufungskläger ist vorliegend nur ein Schaden denkbar, soweit er gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO gegenüber dem Gericht rückforderungspflichtig erklärt worden ist.

Die beiden Verteidiger hatten die Frage, ob die nun vom Schadenersatzanspruch herausgestrichenen Reisespesen der Privatklägerin zu ersetzen seien oder nicht, nicht eigens thematisiert. Vor erster Instanz wurde die Zivilforderung mit pauschal gehaltenen Ausführungen als nicht nachvollziehbar bestritten (Plädoyer D____, S. 21; Akten S. 925). Die Ausführungen des Verteidigers im Berufungsverfahren zum Zivilpunkt konzentrierten sich auf die Frage des Werts des Saphirs bzw. auf die damit verbundene Beweisproblematik. Eine schriftliche Berufungsbegründung war nicht erfolgt. Besonderer Aufwand im Zusammenhang mit der nun dahingefallenen Schadensposition ist von Seiten der Verteidigung nicht auszumachen. Immerhin monierte der Verteidiger im Berufungsverfahren bezüglich Schadenersatz ■ wenn auch im Zusammenhang mit dem Wert des Saphirs ■, dass "blosse Parteibehauptungen" seitens der Privatklägerin vorlägen (Plädoyer, Protokoll der Berufungsverhandlung S. 11 oben). Die Reisespesen sind gerade unter diesem Titel ■ als "blosse Parteibehauptung" ■ vom Schadenersatzanspruch ausgeschlossen worden. Es rechtfertigt sich daher, den Berufungskläger im Umfang von CHF 500.■ vom Rückforderungsanspruch gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO zu befreien (erste und zweite Instanz; rechnerisch vollumfänglich auf die zweite Instanz verbucht). Von der Verlegung dieser Kosten zulasten der Privatklägerin wird abgesehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.